

A l l g e m e i n e N e b e n b e s t i m m u n g e n

1. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich und nur für den bewilligten Verwendungszweck einzusetzen.
2. Mehr als geringfügige Ausgaben für Speisen und Getränke aus Anlass von Gesprächsrunden und ähnlichen Veranstaltungen sind nicht zulässig. Geringfügig im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Gebäck und Getränke von bis zu 0,50 Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung. Auch bei Ausflügen u. Ä. sind Verpflegungskosten nicht förderfähig, nur Reisekosten bzw. Eintrittsgelder u. Ä. Der Kauf von Lebensmitteln für lebenspraktische Kurse ist im Antrag anzuzeigen.
3. Bei der Verwendung des Zuschusses ist der Verwendungsempfänger berechtigt, Einzelansätze des Finanzierungsplanes um bis zu 20 % zu überschreiten, sofern diese Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.
4. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Verwendungsempfängers, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
5. Bei öffentlichkeitswirksamen Präsentationen des Projektes ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.
6. Die Zuwendung wird ratenweise bewilligt. Bei Investitionszuschüssen darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden als feststeht, dass sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
7. Die Vergabe von Aufträgen, für die Investitionszuschüsse bewilligt wurden, hat unter Beachtung der VOL/VOB zu erfolgen.
8. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.
9. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über die Gegenstände im Wert von mehr als 150 Euro vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bindung nicht frei verfügen. Diese Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.
10. Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 10.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält oder wenn sich eine Änderung der Gesamtfinanzierung von mehr als 10 % ergibt,
 - 10.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 10.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

- 10.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 10.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 10.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 11.** Die Abrechnung der Fördermittel hat nach Ablauf der Maßnahme bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag bis zum 30. Juni des Folgejahres möglich.

Bei Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Bewilligungsjahres abgeschlossen werden, ist für jedes Jahr, für das Fördermittel gewährt wurden, einzeln ein Zwischennachweis zu Abrechnung bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Außerdem sind Originalbelege beizufügen. Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überweisung fünf Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes haben städtische Mitarbeiter nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsichtnahme in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Anstelle dieses qualifizierten Verwendungsnachweises ist ein vereinfachter Nachweis zulässig, wenn dies im Zuwendungsbescheid vermerkt ist. Hier genügt ein zahlenmäßiger Nachweis ohne beigefügte Belege und eine Erklärung zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz. Auch hier sind die Unterlagen für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren.